

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1975	Nummer 6
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechsunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 7. November 1974.	80
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 26 zum MTL II vom 7. November 1974.	81
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	82
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	82
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	83
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.	83
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970	83
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger.	84
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	84
20310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten.	85
20310	2. 1. 1975	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	85
20318	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder	85
20319	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten)	86
203304	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973.	86
203310	18. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	87
203310	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Elfter Änderungstarifvertrag vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965	87
203314	2. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973	88

I.

20310

**Sechsunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 7. November 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/75 –
v. 2. 1. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBI. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Sechsunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 7. November 1974**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 26 Abs. 1 wird der Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.

2. Dem § 29 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Bei der sinngemäßen Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 BKGG oder entsprechender Vorschriften zusteht.

3. § 31 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

4. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet des § 31 Abs. 2“ gestrichen.

5. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen gewährt.“

b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen und für weitere zwei Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlags gewährt“ durch die Worte „sowie für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen gewährt“ ersetzt.

6. In § 63 Abs. 5 Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:
„i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.“

7. § 64 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für die dem Angestellten Kinderzuschlag ganz oder teilweise zu stand“ durch die Worte „für die dem Angestellten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 BKGG zugestanden hätte“ ersetzt.
b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 3:
Die Protokollnotiz zu § 29 gilt entsprechend.“

8. In Nr. 3 Satz 1 SR 2 1 werden die Worte „§§ 15 bis 17 und 35“ durch die Worte „§§ 15 bis 17, § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 35“ ersetzt.

9. In Nr. 5 Abs. 1 SR 2 o werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

- a) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird die Zeit der Rufbereitschaft zum Zwecke der Vergütungsberechnung mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Wird der Angestellte aus der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, wird neben dieser Entschädigung für die tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit, soweit sie nicht durch Freizeit abgegolten wird, Überstundenvergütung gezahlt.
b) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird für in der Rufbereitschaft anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) gezahlt. Im übrigen wird die Abgeltung der Rufbereitschaft bezirklich vereinbart.“

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 63 BAT

Ist das Übergangsgeld nach einer Vergütung bemessen, die an einem vor dem 1. Januar 1975 liegenden Tage zugestanden hat oder zugestanden hätte, wird vom 1. Januar 1975 an ein Kinderzuschlag nicht mehr berücksichtigt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBI. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 17 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 15 ... BBesG“ jeweils ersetzt durch die Paragraphenbezeichnung „§ 13 ... BBesG“. In Satz 3 werden die Worte „oder neben dem Ortszuschlag der Stufe 1 eine Ausgleichszusage aufgrund des Artikels II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG (bisher § 15 Abs. 2 Nr. 3 LBesG)“ gestrichen.
2. Nummer 18 wird unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummer gestrichen.
3. In Nummer 20 werden der zweite Unterabsatz und im dritten Unterabsatz die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

20310

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Lernschwestern und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 2/75 –
v. 2. 1. 1975

20310

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 3/75 –
v. 2. 1. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 – SMBI. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 8 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Schülerinnen und den Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, den 7. November 1974

B.

In Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 – SMBI. NW. 20310 – wird Nummer 2 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummer gestrichen.

20310

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 3/75 –
v. 2. 1. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 – SMBI. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 8 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Schülerinnen und den Schülern, denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, den 7. November 1974

B.

In Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 – SMBI. NW. 20310 – wird Nummer 1 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummer gestrichen.

20310

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 2/75 –
v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 – SMBI. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 5 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Praktikantinnen (Praktikanten), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, den 7. November 1974

– MBI. NW. 1975 S. 83.

20310

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und
Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.22.14 – 3/75 –
v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit

dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBI. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 7. November 1974
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen der
Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 5 Unterabs. 3 werden die Worte „bei den Praktikanten (Praktikantinnen), denen nur eine Personalunterkunft der Wertklasse 3, 4 oder 5 zur Verfügung gestellt werden kann,“ gestrichen und die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „15 v. H.“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, den 7. November 1974

– MBI. NW. 1975 S. 83.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag zur Regelung der
Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten
vom 17. Dezember 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.11 – 4/75 –
v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBI. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag zur Regelung der
Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten
vom 17. Dezember 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –
 wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 83.

Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat der Schülerin (dem Schüler) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25 DM.“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalendermonat nur einmal gezahlt.“

4. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:
 Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 84.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
 vom 7. November 1974
 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
 für Lernschwestern und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.1 – IV –
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 13/75 –
 v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
 vom 7. November 1974
 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
 für Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,
 und
 einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –
 wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
 vom 7. November 1974
 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
 für Schülerinnen und Schüler
 in der Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 –
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 14/75 –
 v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
 vom 7. November 1974
 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für
 Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,
 und
 einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –

wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat der Schülerin (dem Schüler) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25 DM.“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalendermonat nur einmal gezahlt.“

4. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 84.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine
Zuwendung für Medizinalassistenten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 9/75 –
v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBL. NW. 20310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine
Zuwendung für Medizinalassistenten**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.

2. Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Medizinalassistenten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Medizinalassistenten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,- DM.“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

4. Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

5. § 5 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 85.

20310

**Anwendung des Mutterschutzgesetzes
auf die im Landesdienst beschäftigten
Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1975 –
B 4000 – 1.7 – IV 1

Die den Angestellten und Arbeitern des Landes bisher für kinderzuschlagsberechtigende Kinder zustehenden Kinderzuschläge sind mit der Neuregelung des Familienlastenausgleichs vom 1. 1. 1975 an allgemein weggefallen. In Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 meines RdErl. v. 5. 7. 1968 (SMBL. NW. 20310) betr. Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen sind deshalb das Wort „Kinderzuschläge“ und das danach stehende Komma zu streichen.

– MBl. NW. 1975 S. 85.

20318

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4259 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.71 – 1/75 –
v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 7. 1. 1972 – SMBL. NW. 20318 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz
für Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 29. Oktober 1971**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –

einerseits
und
wird folgendes vereinbart:

andererseits

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

In § 9 Abs. 1 Satz 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. Oktober 1973, werden die Worte „des Kinderzuschlags und“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 85.

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen (Praktikanten)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.6 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 6/75 –
v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 20319 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen (Praktikanten)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

einerseits
und
wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „mit Ausnahme des Kinderzuschlages“ gestrichen.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung.

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Praktikant (dem Praktikanten) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat der Praktikant (dem Praktikanten) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25 DM.“

3. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalendermonat nur einmal gezahlt.“

4. Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Köln, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 86.

203304

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Angestellte vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4150 – 1.8 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 1/75 –
v. 2. 1. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Angestellte vom 12. Oktober 1973**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Den Protokollnotizen zu § 1 wird die folgende Protokollnotiz Nr. 6 angefügt:
 - Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“

- § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.
 - In Unterabsatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

- Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“

- Unterabsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

- Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Hat dem Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 und 2 um 25,- DM.“

- Absatz 5 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

- Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304 –) werden wie folgt geändert und ergänzt:

- In Nummer 3 werden die Sätze 2 bis 4 durch den folgenden neuen Satz ersetzt:

In den Fällen der Protokollnotiz Nr. 6 zu § 1 ist der Nachweis durch den Bescheid der Zusatzversorgungseinrichtung zu erbringen.

- Es wird die folgende neue Nr. 7 a eingefügt:

7 a Zu § 2 Abs. 3

Es wird darauf hingewiesen, daß anders als nach § 29 BAT bei der Erhöhung der Zuwendung nur die Kinder berücksichtigt werden, für die dem Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG oder einer der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

– MBl. NW. 1975 S. 86.

203310

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.65 – 1/74 –
v. 18. 12. 1974

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 – SMBI. NW. 203310) mit Wirkung vom 1. 1. 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei einer Nutzfläche von mehr als 25 qm erhöhen sich für die über 25 qm hinausgehende Nutzfläche die Quadratmetersätze um 10 v. H. Bei Personalunterkünften mit einer Nutzfläche von weniger als 12 qm ermäßigen sich die Quadratmetersätze um 10 v. H.“

- In Unterabsatz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beim Zusammentreffen zahlreicher außergewöhnlicher Beeinträchtigungen kann die Ermäßigung bis zu 33 1/3 v. H. betragen.“

- In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Ausgleichszulage“ durch das Wort „Ausgleichsbetrag“ ersetzt.

§ 2

§ 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1975 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 87.

203310

Elfter Änderungstarifvertrag vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/75 –
v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagen-

fahrer vom 10. Februar 1965, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 2. 1965 – SMBI. NW. 203310 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert wird, geben wir bekannt:

**Elfter Änderungstarifvertrag
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer
vom 10. Februar 1965**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Zehnten Änderungstarifvertrag vom 20. Juni 1974, wird wie folgt geändert:

In § 5 werden das Komma nach den Worten „entfallenden Lohnes“ und die Worte „des Kinderzuschlages“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 87.

203314

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für
Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4250 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 5/75 –
v. 2. 1. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203314 –, mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 7. November 1974
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für
Arbeiter des Bundes und der Länder
vom 12. Oktober 1973**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr – Hauptvorstand –
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das der Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“
 - b) In Unterabsatz 2 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - c) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:
„Hat der Arbeiter in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 und 2 um 25,- DM.“
2. Absatz 5 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“
3. Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 3:
Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1974

– MBl. NW. 1975 S. 88.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.